

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt, Teil D Dorferneuerung

Was wird gefördert?

1. gestrichen.
2. die **Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanung** gemäß Leitfaden Dorfentwicklungsplanung (Stand 1997); ausgenommen sind, Ausgaben für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
3. die **Betreuung** der Zuwendungsempfänger gemäß Leitfaden Dorfentwicklungsplanung (Stand 1997); ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.
4. **Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse**, ausgenommen sind Ausgaben in Neubau- und Gewerbegebieten.
5. **Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich** und zur **Sanierung innerörtlicher Gewässer** unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung.
6. **Bau- und Erschließungsmaßnahmen** einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten.
7. **Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz** mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen.
8. Maßnahmen, die geeignet sind, **land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz** einschließlich Hofräume und Nebengebäude
 - a) an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
 - b) vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
 - c) in das Ortsbild oder die Landschaft einzubinden.
9. den **Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen**.
10. den **Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen** der Ziffern 4 bis 6 und 11. Bei Förderung des Grunderwerbs ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass eine Zweckbindung des betreffenden Grundstücks von 30 Jahren gewährleistet wird.
11. **Abbruchmaßnahmen** bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen, die der Vorbereitung von investiven Maßnahmen dienen.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände,
- **Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.**

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die nach o.g. Richtlinie gefördert werden, sind, soweit möglich, die in den jeweiligen ländlichen Gebieten lebenden und arbeitenden Menschen, bei besonderer Beachtung der Frauen und Jugendlichen, aktiv einzubeziehen.
- Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer AEP sind zugrunde zu legen.
- Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungsplanung nicht vorliegt.

- Gefördert werden Maßnahmen in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen; in der Regel sind dies in Sachsen-Anhalt Orte unter 2500 Einwohnern
- Zuwendungen können für Maßnahmen nach o.g. Richtlinie grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die Gemeinde in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.
- Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass Maßnahmen auch dann gefördert werden, wenn der Ort bereits aus dem Dorferneuerungsprogramm ausgeschieden ist.
- Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die vorzulegenden Dorferneuerungspläne als Fördergrundlage nach Anhörung der Gemeinde. Hierbei sind Verbundplanungen, die sich über mehrere Orte erstrecken, möglich.
- Erst nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Dorferneuerungsplanung können Maßnahmen nach Ziff. 4 bis 11 beantragt werden.
- Die Förderung von Maßnahmen im öffentlichen Bereich ist nur zulässig, wenn die Koordination mit anderen Maßnahmen (Wasser, Abwasser, Energie usw.) erfolgt und aufeinander abgestimmt ist.
- Die Förderung erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Fertigstellung dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wie wird gefördert?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung.

Für

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Teilnehnergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände

können Zuschüsse:

bis zu **70 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Höchstbeträge gelten für:

- Ziffer 2 höchstens **20.000 EURO** je Maßnahme
- Ziffer 6 höchstens **50.000 EURO** je Maßnahme
- Ziffer 7 höchstens **50.000 EURO** je Maßnahme

bis zu **50 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach

- Ziffer 11

Für

- Natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts

können Zuschüsse:

bis zu **40 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben,

jedoch höchstens **20.000 EURO** je Maßnahme gewährt werden;

Die höchstzulässigen Zuwendungssätze von 70 v.H. bzw. 40 v.H. dürfen nur für prioritäre Vorhaben, z.B. im Rahmen eines LOCALE- Konzeptes gewährt werden

Eigene Arbeitsleistungen von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bis zu 60 v.H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Eine Zuwendung

- bei Gebietskörperschaften unter **5.000 EURO** und
- bei sonstigen Zuwendungsempfängern unter **500 EURO** wird nicht gewährt.

Die bewilligten Zuschussbeträge sind auf volle 10 EURO abzurunden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind über die Gemeindeverwaltung, die eine Stellungnahme zum Antrag fertigt, an das zuständige Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten, welches auch die weitere Bearbeitung durchführt.